

Fürsten-Hochzeit in Neapel

Neapel, 6. Nov.

Der grosse Tag Neapels, auf den sich seit Wochen die ganze Stadt, vom Bürgermeister bis zum Karabinier, mit Eifer vorbereitet hat, ist vorüber. Es hätte nicht viel gefehlt und die stolzen Pläne wären buchstäblich zu Wasser gegangen. Seit Wochen hat Neapel keinen Regen gehabt, aber der Tag, an dem das Haus Savoien denn einstiges französisches Königs-haus die Hand zum Schleben reichen sollte, sah von früh bis spät einen unsicheren Himmel. Doch die Wolken zogen nur raus, um den Gott herum und störten den prachtvollen Apollontempel die feierstrende nicht.

Pünktlich, um 11 Uhr, setzte sich der Feuer vom Capodimonte aufwärts in Richtung zum Königspalast in Bewegung. In der Spur fuhren drei Hof-Galawagen, in denen der Herzog und die Herzogin von Noto, die Eltern des Bräutigams, der Herzog und die Herzogin von Guise und der Fürst und die Fürstin von Savoien saßen. Daran schlossen sich Offiziere, hohe Beamte an. Kurz bevor der Kortège vor dem Palast eintraf, saute in einem offenen Auto der König von Italien blitzschnell ins Palasttor, so daß die Menschenmenge kaum Zeit hatte, in ausgedehneter Weise "aviva" zu rufen. Gleichzeitig mit dem Aufbruch des Festzuges, verließ der König von Spanien und die verschiedenen Fürsten und Fürstinnen von Savoien und Frankreich ihre Hotels und traten gleichzeitig mit dem Festzug vor dem Palast ein. Zeit war für die Neapolitaner reichlich Gelegenheit nach Herzenlust zu schreien, zu jubeln und in die Hände zu klatschen.

Im Königspalast wurde nun die staatliche Trauung vorgenommen. Der König von Italien erwartete stehen das Brautpaar im Saal der Gardien und führte dann den ganzen Zug in den Torquato-Tasso-Saal, in dessen Mitte ein vierstöckiger Thron mit silbernem Schreibgerät stand. Die Chorokratten wurden unterzeichnet und die üblichen Ehrengäste vom Chef des Rates der Krone Federzoni verlesen. Der König von Italien und der König von Spanien verliehen nun den Saal und fuhren im Automobil durch den jämmerlichen Gang zur Basilika, an deren Portal sie der Kardinal Astalesi, der unterdessen mit fürstlichem Gepränge in drei Bräutigamen seinen Einzug gehalten hatte, empfing und ihnen das Weihwasser reichte. Kaum waren sie in der Kirche versunken, nah es neuen Trommelschlägen, Trompetentönen und Geckerei, denn der Hochzeitszug trat aus dem Königspalast heraus auf den hölzernen Steg, den eisige Gewerwehren und Höheren im Dienste des Königs und der anderen Fürsten kurz dahinter am Arm des Herzogs von Guise, die Braut Prinzessin Anna von Frankreich, eine blonde große Ercheinung in einem Kleid aus elfenbeinfarbenen Königswaben, auf einer Seite verschwunden und mit einem eleganten Drapenstück garniert. Von Haupt bis über die lange Schleife, die von einem Kammerherrn getragen wurde, füllt ein Schleier aus Chantillyspitze, den schon die Mutter des Bräutigams bei ihrer Hochzeit getragen hat. Mit kurzem Absatz folgte der Bräutigam, der Herzog von Bourbon, der seiner Mutter der Herzogin von Noto den Arm gereicht hatte. Den Schluss bildeten die Bräutigamen und Prinzessinen und ein Teil des am italienischen Hofe beaufsichtigten diplomatischen Corps.

Die Freude der Neapolitaner über diese Freude, die sich vor ihren Augen und ihren mehr oder weniger zerlumpten Gewändern abspielte, ist kaum beschreibbar. Sie schrien sich heiter bis die Stimme verflog, klatschten sich die Hände raus und waren völlig wiee irremania, obgleich sie schon 3 bis 4 Stunden auf einem Stiel stehend auf das Schauspiel gewartet hatten. Es war ihnen auch gleichgültig, daß sie von dem Bühnen ausgeschlossen waren, das für 1500 Gäste im Palast aufgebaut war und die künstliche Länge von 200 Meter an aufwies. Im Gesetzes, sie blieben eigentlich den ganzen Tag heiter und außer Acht vor dem Palast stehen, um nur ja nicht die Ein- und Ausfahrt der Gäste zu veräußern. Abends gab es noch ein Diner für 130 Personen, also eigentlich ein kleiner Kreis. Am übrigen ist neben der ganzen Lustbarkeit vielleicht auch die Bevölkerung angebracht, daß es sich um eine reine Liebesfeier handelt hat.

F. H. v. E.

Schwerer Autounfall in Neapel. In der Nähe von Taunusstein fuhr das Auto des Directors Metz vom Steindhaler Bäuerltheater mit einem Krajatwagen einer Brüsseler Aerztin zusammen. Beide Wagen wurden demoliert. Metz kam mit dem Schrecken davon, während eines der beiden Kinder der Belgierin mit schwere

Das Langenbacher Eisenbahnunglück

Verhandlung vor dem Amtsgericht Freising

Freising, 8. Nov.

Vor dem Schöffengericht Freising begann heute vormittag die Verhandlungen über das Eisenbahnunglück bei Langenbach, das im August 1926 in ungefähr 12 Tote und 98 Verletzte gefordert hat.

Nach der Anklage soll für die Katastrophe der Rotteiführer Johann Förtsch in Moosburg verantwortlich sein, weil er beim Ausbau einer Weiche im Bahnhof Langenbach nicht mit der notwendigen Umsicht zu Werke gegangen sei; er soll es insbesondere an einer genügenden Sicherung einer Weichenzunge haben fehlen lassen und durch Nichtausführung entsprechende Signale die erforderliche Minderung der Fahrgeschwindigkeit des beschleunigten Personenzuges Regensburg-München nicht herbeigeführt haben.

Durch die unzureichende Sicherung der Weichenzunge erfuhr die Entgleisung der Personenzugwagen das die Stelle mit 72 km Geschwindigkeit passierenden Zuges. Die Anklage lautet auf Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung und ein Vergehen der fahrlässigen Transportgefährdung.

Die Anklage vertritt Staatsanwalt Sturm.

Der Verteidigung hat R. A. Vandorf, Denkendorf Amtsgerichtsdirektor Reichenau.

Da die Räume des Amtsgerichts zu klein sind, findet die Verhandlung im Rathaussaal statt, in dem die am ersten Verhandlungstag bereits zahlreich erschienenen Zuhörer und Pressevertreter bequem Platz fanden.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der etwa 30 geladenen Zeugen, worauf der Vorsitzende den Eröffnungsschluß verlas.

Auf Vergehen des Vorsitzenden bestand die Verhandlung des Angeklagten, der im 61. Lebensjahr steht und einen hümperdöpischenindruck macht, ging hervor, dass er schon seit dem Jahre 1889 im Bahndienst tätig ist, die Bahnmeisterprüfung bestanden und sich bisher immer sehr gut gehalten und als zuverlässig erwiesen hat.

Auf Vergehen des Vorsitzenden versicherte

der Königlich, daß er die vorgenommene Sicherung der Weiche für so positivierung hielt, daß nach seiner Ansicht jeder Zug mit voller Geschwindigkeit darüber hinwegfahren konnte. Der Vorsitzende hielt dem Angeklagten besonders eindringlich vor, daß er die Blöße gehabt hätte,

Signale aufzusetzen, um die Blöße zu einer

Mäßigung der Geschwindigkeit zu veranlassen. Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften, in denen bestimmt wird, daß bei unvollständigem Oberbau Signale zur Verminderung der Fahrgeschwindigkeit der Blöße aufgestellt werden müssen. Der Angeklagte gab zu, diese Vorschrift zu kennen, berief sich aber wiederholte darauf, daß er die Sicherung für so vollkommen halten könnte, daß eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nicht notwendig gewesen sei.

Die Verhandlung wurde hieraus unterbrochen und eine Lokalbesichtigung auf dem Bahnhof Freising vorgenommen.

Mäßigungen der Geschwindigkeit zu veranlassen.

Hierzu bemerkte der Angeklagte, daß beim Ausschleifen an Weichenstellen noch niemals Signale für langsame Fahrt aufgestellt worden seien.

Demgegenüber verlas der Vorsitzende die einschlägigen Dienstvorschriften,